

Änderungen fett gedruckt

Satzung
über die Erstattung der notwendigen
Schülerbeförderungskosten

bisherige Fassung

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

- (1) Die Stadt gewährt einen Zuschuss nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern
 - den Trägern von Schulkindergärten
 - den Schülern / Schülerinnen der in ihrer Trägerschaft bestehenden Schulenzu den bestehenden notwendigen Beförderungskosten.
- (2) Zuschussberechtigt sind Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schüler/-innen der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler/-innen, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz erhalten. Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (3) Beim Besuch einer Schule außerhalb von Baden-Württemberg werden Beförderungskosten nicht erstattet, wenn eine in Baden-

Satzung
über die Erstattung der notwendigen
**Beförderungskosten für Schülerinnen und
Schüler**

Neufassung

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

- (1) unverändert

den **Schülerinnen und Schülern** der in ihrer Trägerschaft bestehenden Schulen
- (2) Zuschussberechtigt sind Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie **Schülerinnen und Schüler** der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für **Schülerinnen und Schüler**, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III - Arbeitsförderung** - erhalten. Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (3) unverändert

Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

- (4) unverändert

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers bzw. einer Lehrerin stattfindet. Ebenso zählt die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot, die Arbeitsplatzerkundung, die Orientierung in Berufsfeldern, die Berufsorientierung an Realschulen und die Berufsorientierung an Gymnasien zum stundenplanmäßigen Unterricht.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfestern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten sowie andere Praktika.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) unverändert
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an Schulen nach einem festen, für **Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler** verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) unverändert
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfestern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten sowie andere Praktika **und Projekte**.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ganz oder teilweise bezuschusst
- a) für Kinder in Schulkindergärten
- ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten
- b) für Schüler/-innen der Förder- und Sonderschulen
- ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule
- c) für Schüler/-innen der Berufsschulen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres in Teilzeitunterricht
- ab einer Mindestentfernung von 100 km
- d) für Schüler/-innen der Grundschulförderklassen und Grundschulen
- ab einer Mindestentfernung von 1 km
- e) für Schüler/-innen der Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und für Schüler/-innen mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres
- ab einer Mindestentfernung von 2 km
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchstabe c, d und e bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ganz oder teilweise bezuschusst
- a) unverändert
- ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten
- b) für **Schülerinnen und Schüler** der Förder- und Sonderschulen
- ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule
- c) für **Schülerinnen und Schüler** der Berufsschulen und des Berufsvorbereitungsjahres in Teilzeitunterricht
- ab einer Mindestentfernung von 100 km
- d) für **Schülerinnen und Schüler** der Grundschulförderklassen und Grundschulen
- ab einer Mindestentfernung von 1 km
- e) für **Schülerinnen und Schüler** der Hauptschulen, **Werkrealschulen**, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und für **Schülerinnen und Schüler** mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und **des Berufseinstiegsjahres**
- ab einer Mindestentfernung von 2 km
- (2) unverändert

- (3) Beförderungskosten werden unabhängig von der Mindestentfernung bezuschusst, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler/-innen bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die Stadt.
- (4) Bei Bezuschussung von Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) ist die für die jeweilige Schulart geltende Mindestentfernung maßgebend. Die Entfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen den Unterrichtsstätten.
- (5) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler/-innen der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie der Berufsschüler/-innen, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, bezuschusst.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien, bei Schülern/-innen der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

- (3) Beförderungskosten werden unabhängig von der Mindestentfernung bezuschusst, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der **Schülerinnen und Schüler** bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die Stadt.
- (4) unverändert
- (5) unverändert

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für **Schülerinnen und Schüler** der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie **für Berufsschülerinnen und Berufsschüler**, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, bezuschusst.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien, bei **Schülerinnen und Schülern** der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, **Hörgeschädigte**, Sehbehinderte und Sprachbehinderte darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

- (3) Auf die Erstattung der Kosten für Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen körperlichen oder geistigen Behinderung des Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Werden mit einem besonderen Schülerfahrzeug (Fahrzeuge im Sinne von § 1 Nr. 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder zur Schule oder zum Schulkindergarten befördert und ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson ein Betrag von 7,16 € je Stunde Einsatzzeit erstattet.

Dies gilt in besonderen Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und die Stadt dem zugestimmt hat.

§ 6

Erstattungsumfang

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten gewährt die Stadt je Beförderungsmonat und Schüler/-in einen Zuschuss in Höhe von

- (3) unverändert

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen körperlichen oder geistigen Behinderung **der Schülerin und des Schülers** oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für **die begleitete Schülerin und den begleiteten Schüler** oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Werden mit einem besonderen **Kraftfahrzeug** (Fahrzeuge im Sinne von § 1 Nr. 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte oder **verhaltensauffällige Kinder** zur Schule oder zum Schulkindergarten befördert und ist neben **der Fahrerin bzw. dem Fahrer** eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson ein Betrag von **6,70 € zuzüglich gesetzlicher MwSt.** je Stunde Einsatzzeit erstattet.

Dies gilt in besonderen Fällen auch dann, wenn weniger als 10 **Schülerinnen und Schüler** befördert werden und die Stadt dem zugestimmt hat.

§ 6

Erstattungsumfang

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten gewährt die Stadt je Beförderungsmonat und **Schülerin und Schüler ab dem Schuljahr 2010/2011** einen Zuschuss in Höhe von

- a) 10 % für Schüler/-innen der Berufsschulen und Schüler/-innen des Berufsbildungsjahres in Teilzeitunterricht,
- b) 5 € beim Kauf von Monatskarten für Schüler/-innen der Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und für Schüler/-innen mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres sowie Berufsvorbereitungsjahres.

Außerhalb des Verbundgebietes des KVV wohnhafte Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss in Höhe von 20 % der notwendigen Schülerbeförderungskosten.

- c) Auf den Preis für den Erwerb einer Jahreskarte erhalten die in Karlsruhe wohnenden Schüler/-innen der Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und Schüler/-innen mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres sowie Berufsvorbereitungsjahres durch die Stadt einen Abschlag in Höhe von 55 € pro Schuljahr.
- d) Für Kinder in Schulkindergärten, Schüler/-innen der Förder-, Sonder- und Grundschulen sowie der Grundschulförderklassen werden die Beförderungskosten in vollem Umfang von der Stadt übernommen.

- (2) Schülerbeförderungskosten sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen.
- (3) Die notwendigen Beförderungskosten nach § 2 Abs. 3 sowie nach § 3 Abs. 4 werden in voller Höhe erstattet.

- a) 10 % für **Schülerinnen und Schüler** der Berufsschulen und **Schülerinnen und Schüler** des Berufsbildungsjahres in Teilzeitunterricht,
- b) **3 €** beim Kauf von Monatskarten für **Schülerinnen und Schüler** der Hauptschulen, **Werkrealschulen**, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und für **Schülerinnen und Schüler** mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres sowie Berufsvorbereitungsjahres und **des Berufseinstiegsjahres**.

Außerhalb des Verbundgebietes des KVV wohnhafte Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss in Höhe von **12 %** der notwendigen **Beförderungskosten**.

- c) Auf den Preis für den Erwerb einer Jahreskarte(**ScoolCard**) erhalten **Schülerinnen und Schüler** der Hauptschulen, **Werkrealschulen**, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und **Schülerinnen und Schüler** mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres sowie Berufsvorbereitungsjahres und **des Berufseinstiegsjahres ab dem Schuljahr 2010/2011** durch die Stadt einen Abschlag in Höhe von **33 €** pro Schuljahr.
- d) Für Kinder in Schulkindergärten, **Schülerinnen und Schüler** der Förder-, Sonder- und Grundschulen sowie der Grundschulförderklassen werden die Beförderungskosten in vollem Umfang von der Stadt übernommen.

- (2) **Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler** sind für höchstens zwei **schulpflichtige** Kinder einer Familie zu tragen.
- (3) unverändert

B. Umfang der Kostenerstattung

§ 7

Erllass

- (1) Auf Antrag kann die Stadt in besonders gelagerten Einzelfällen die Beförderungskosten ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und Schüler eine unbillige Härte darstellen würde. Soweit Schüler oder Eltern laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, ist eine unbillige Härte zu bejahen.
- (2) Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, erfolgt die Übernahme durch die Stadt nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und besonderen Schülerfahrzeugen ist in der Regel zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft und Beginn oder Schluss des Unterrichts und Abfahrt nicht mehr als 45 Minuten beträgt. Bei Fahrten nach § 4 (1) und bei Berufsschülern/-schülerinnen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder besonderer Schülerfahrzeuge jedoch nicht möglich oder nicht zumutbar, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 12 bezuschusst werden.

B. Umfang der Kostenerstattung

§ 7

Erllass

- (1) Auf Antrag kann die Stadt in besonders gelagerten Einzelfällen die Beförderungskosten ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und **Schülerinnen und Schüler** eine unbillige Härte darstellen würde. Soweit **Schülerinnen und Schüler** oder Eltern **Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II, ohne befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II oder Leistungen der sozialen Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Wohngeld erhalten oder wenn sie im Besitz eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses sind oder eine entsprechende Einkommenssituation nachweisen**, ist eine unbillige Härte zu bejahen.
- (2) unverändert

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) unverändert
- (2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und besonderen **Kraftfahrzeugen** ist in der Regel zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft und Beginn oder Schluss des Unterrichts und Abfahrt nicht mehr als 45 Minuten beträgt. Bei Fahrten nach **§ 4 Abs.1** und bei **Berufsschülerinnen und Berufsschülern** ist eine längere Wartezeit zumutbar. Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder besonderer **Kraftfahrzeuge** jedoch nicht möglich oder nicht zumutbar, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 12 bezuschusst werden.

- (3) Das Schulverwaltungsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.
- (4) Die Kosten der Benutzung privater Kraftfahrzeuge werden bei körperlich oder geistig behinderten Schülern/Schülerinnen oder Kindern in Schulkindergärten und in Grundschulförderklassen auch dann bezuschusst, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten wäre. Die Bezuschussung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt würde.

§ 9

Einrichtung von Schülerkursen

- (1) Stehen zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und die Stadt der Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (2) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 1 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

- (3) Das **Schul- und Sportamt** kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.
- (4) Die Kosten der Benutzung privater Kraftfahrzeuge werden bei körperlich oder geistig behinderten **Schülerinnen und Schülern** oder Kindern in Schulkindergärten und in Grundschulförderklassen auch dann bezuschusst, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten wäre. Die Bezuschussung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt würde.

§ 9

Einrichtung von Schülerkursen

- (1) Stehen zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der **Beförderung von Schülerinnen und Schülern** dient und die Stadt der Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (2) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 1 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung **der Schülerinnen und Schüler** und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 10

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle, zumutbare Wartezeit

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe c, d und e diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1 km beträgt.
- (2) Bei Benutzung von besonderen Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 1 km keinen Beförderungskostenersatz.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und besonderen Schülerfahrzeugen ist in der Regel zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft und Beginn oder Abfahrt und Schluss des Unterrichts nicht mehr als 45 Minuten beträgt.
Dies gilt nicht für Fahrten nach § 4 Abs. 1.

§ 11

Einsatz besonderer Schülerfahrzeuge

- (1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, so werden die Kosten für besondere Schülerfahrzeuge erstattet, wenn die Stadt den Vertrag zwischen dem Beförderungsunternehmer und dem Schulträger oder den Einsatz des schuleigenen Fahrzeugs genehmigt hat.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung des Vertrags oder des Einsatzes eines schuleigenen Fahrzeugs ist der Stadt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Beförderungsbeginn, bei Änderungsverträgen später als sechs Monate nach Abschluss des Änderungsvertrags vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 10

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle, zumutbare Wartezeit

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden **Schülerinnen und Schülern** im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe c, d und e diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1 km beträgt.
- (2) Bei Benutzung von besonderen **Kraftfahrzeugen** erhalten die **Schülerinnen und Schüler** für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 1 km keinen Beförderungskostenersatz.
- (3) unverändert
- (4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und besonderen **Kraftfahrzeugen** ist in der Regel zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft und Beginn oder Abfahrt und Schluss des Unterrichts nicht mehr als 45 Minuten beträgt.
Dies gilt nicht für Fahrten nach § 4 Abs. 1.

§ 11

Einsatz besonderer Kraftfahrzeuge für Schülerinnen und Schüler

- (1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, so werden die Kosten für besondere **Kraftfahrzeuge** erstattet, wenn die Stadt den Vertrag zwischen **der Beförderungsunternehmerin und dem Beförderungsunternehmer** und dem Schulträger oder den Einsatz des schuleigenen Fahrzeugs genehmigt hat.
- (2) unverändert

- (3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können mit Zustimmung der Stadt in besonderen Schülerfahrzeugen auch Personen mitbefördert werden, für die sie keine Kosten erstattet; bei der Kostenerstattung werden die Einnahmen der Verkehrsträger aus der Mitbeförderung dieser Personen mindernd berücksichtigt.

§ 12

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Die bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 8 Abs. 2) entstehenden Kosten werden bezuschusst, wenn die Stadt die Benutzung genehmigt hat. Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,15 €, bei Krafträdern 0,08 € erstattet. Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, erfolgt die Bezuschussung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 13

Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr bezuschusst:
- 2.556,46 € für Kinder in Schulkindergärten,
 - 766,94 € für die übrigen Schüler/-innen und Kinder

- (3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können mit Zustimmung der Stadt in besonderen **Kraftfahrzeugen für Schülerinnen und Schüler** auch Personen mitbefördert werden, für die sie keine Kosten erstattet; bei der Kostenerstattung werden die Einnahmen der Verkehrsträger aus der Mitbeförderung dieser Personen mindernd berücksichtigt.

§ 12

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

unverändert

§13

Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr bezuschusst:
- **2.560 €** für Kinder in Schulkindergärten,
 - **770 €** für die übrigen **Schülerinnen und Schüler** und Kinder

- (2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Schüler/ die Schülerin eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen kann oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler/-innen eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

Es steht im Ermessen des Schul- und Sportamtes, inwieweit über die Höchstbeträge hinaus Zuschüsse zu den Beförderungskosten gewährt werden.

- (3) Übersteigen bei Schülern/Schülerinnen von Sonderschulen die Beförderungskosten 2.600 € im Schuljahr, macht die Stadt den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. bei dem Stadt- und Landkreis geltend, in dem der Schüler/Schülerin wohnt. Die Beförderungskosten werden für jeden Schüler/jede Schülerin, der/die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Streckenanteil dieses Schülers/dieser Schülerin berechnet. Die Berechnung erfolgt durch die Stadt für das zurückliegende Schuljahr bis spätestens 31. Dezember des folgenden Jahres.

C. Verfahrensvorschriften

§ 14

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Die Stadt erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

- (2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob **die Schülerin und der Schüler** eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen kann oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer **Schülerinnen und Schüler** eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

Es steht im Ermessen des Schul- und Sportamtes, inwieweit über die Höchstbeträge hinaus Zuschüsse zu den Beförderungskosten gewährt werden.

- (3) Übersteigen bei **Schülerinnen und Schülern** von Sonderschulen die Beförderungskosten 2.600 € im Schuljahr, macht die Stadt den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. bei dem Stadt- und Landkreis geltend, in dem **die Schülerin oder der Schüler** wohnt. Die Beförderungskosten werden für **jede Schülerin und jeden Schüler, die oder der** am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Streckenanteil **dieser Schülerin oder dieses Schülers** berechnet. Die Berechnung erfolgt durch die Stadt für das zurückliegende Schuljahr bis spätestens 31. Dezember des folgenden Jahres.

C. Verfahrensvorschriften

§ 14

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

unverändert

§ 15**Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen**

Der Schulträger gewährt den Schülern/Schülerinnen bzw. Eltern zu den nachgewiesenen Beförderungskosten einen Zuschuss, soweit

- die Ausgabe von Berechtigungsausweisen nicht in Betracht kommt

oder

- die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig war (§ 12).

Die verauslagten Beförderungskosten können halbjährlich bei der Stadt zur Erstattung eingereicht werden. Sie werden jedoch nur ersetzt, wenn dies spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.

§ 16**Nachweispflichten der Schulträger**

Die Schule hat die Ausgabe der Berechtigungsausweise in Listen festzuhalten.

§ 17**Abrechnung zwischen Schulträger und der Stadt**

Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. März und 15. September die Erstattung der Ihnen entstandenen Beförderungskosten. Die Anträge müssen spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulverwaltungsamt eingereicht sein.

§ 15**Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen**

Der Schulträger gewährt den **Schülerinnen und Schülern** bzw. **Erziehungsberechtigten** zu den nachgewiesenen Beförderungskosten einen Zuschuss, soweit

- die Ausgabe von Berechtigungsausweisen nicht in Betracht kommt

oder

- die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig war (§ 12).

unverändert

§ 16**Nachweispflichten der Schulträger**

unverändert

§ 17**Abrechnung zwischen Schulträger und der Stadt**

Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. März und 15. September die Erstattung der Ihnen entstandenen Beförderungskosten. Die Anträge müssen spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim **Schul- und Sportamt** eingereicht sein.

§ 18**Ergänzende Richtlinien für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren**

Das Schulverwaltungsamt wird ermächtigt, für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren bei Bedarf ergänzende Regelungen zu treffen.

§ 19**Prüfungsrecht der Stadt**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die den Schülerbeförderungskosten zugrunde liegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.
- (2) Die Schulträger haften bei der Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung gegenüber der Stadt dafür, dass eine Kostenerstattung nur nach Maßgabe des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich bzw. dieser Satzung erfolgt. Zu Unrecht erstattet Beförderungskosten hat der Schulträger der Stadt Karlsruhe zurückzuzahlen.

§ 20**In-Kraft-Treten**

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung ist am 1. August 1983 in Kraft getreten. Soweit diese Satzung Regelungen enthielt, die bis 31. Juli 1986 in § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich enthalten waren, trat die Satzung am 1. August 1986 in Kraft. (Die letzte Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.)

§ 18**Ergänzende Richtlinien für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren**

Das **Schul- und Sportamt** wird ermächtigt, für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren bei Bedarf ergänzende Regelungen zu treffen.

§ 19**Prüfungsrecht der Stadt**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die den **Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler** zugrunde liegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.
- (2) Die Schulträger haften bei der Durchführung der **Beförderungskostenerstattung für Schülerinnen und Schüler** gegenüber der Stadt dafür, dass eine Kostenerstattung nur nach Maßgabe des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich bzw. dieser Satzung erfolgt. Zu Unrecht erstattet Beförderungskosten hat der Schulträger der Stadt Karlsruhe zurückzuzahlen.

§ 20**In-Kraft-Treten**

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung ist am 1. August 1983 in Kraft getreten. Soweit diese Satzung Regelungen enthielt, die bis 31. Juli 1986 in § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich enthalten waren, trat die Satzung am 1. August 1986 in Kraft. **(Die letzte Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.)**